

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

7. März 2006

Mitgeteilt den

8. März 2006

Protokoll Nr.

249

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vaz/Obervaz** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 28. November 2004 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche folgende Planungsmittel umfasst:

- Generelle Erschliessungs- und Generelle Gestaltungspläne 1:2'500 Lenzerheide, Valbella, Solas, Sporz und Lain/Muldain/Zorten „Teil Siedlungsentwässerung (öffentliche Gewässer) und Teil Kanalisations- und Meteorwasserleitungen“
- Genereller Erschliessungsplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 Vaz/Obervaz „Teil Siedlungsentwässerung (öffentliche Gewässer) und Teil Kanalisations- und Meteorwasserleitungen“
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Ergänzung „Teil Wasser und Beschneidung“
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Ergänzung „Teil Strassen und Wege“

Planungs- und Mitwirkungsberichte gemäss Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegen vor. Die Gemeinde Vaz/Obervaz verzichtete darauf, die Vorlage dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung einzureichen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 28. November 2004 gemäss Art. 37a Abs. 1 des alten kantonalen Raumplanungsgesetzes (aKRG) vom 20. Mai 1973 erfolgte am 2. Dezember 2004. Es gingen zwei Beschwerden ein. Diese wurden vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) mit Verfügungen vom 23. November 2005 sistiert.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2005 ersuchte der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 aKRG resp. Art. 49 des am 1. November 2005 in Kraft getretenen neuen KRG vom 6. Dezember 2004.

B.

Generelle Erschliessungs- und Generelle Gestaltungspläne 1:2'500 Lenzerheide, Valbella, Solas, Sporz und Lain/Muldain/Zorten „Teil Siedlungsentwässerung (öffentliche Gewässer) und Teil Kanalisations- und Meteorwasserleitungen“

Genereller Erschliessungs- und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 Vaz/Obervaz „Teil Siedlungsentwässerung (öffentliche Gewässer) und Teil Kanalisations- und Meteorwasserleitungen“

1. Teil Siedlungsentwässerung (öffentliche Gewässer)

Die Gemeinde hat in den vorliegenden Generellen Erschliessungs- und Generellen Gestaltungsplänen (GEP/GGP) auf zahlreichen Parzellen Baulinien zur Reduktion des ordentlichen gesetzlichen Gewässerabstandes festgelegt. Die Eigentümer der Parzelle Nr. 3403 erhoben gegen den beschlossenen GEP/GGP 1:2'500 Lenzerheide Beschwerde und beantragten sinngemäss eine grosszügigere Baulinienfestlegung (Gewässerabstand) auf ihrer Parzelle. Am Beschwerdeaugenschein vom 17. November 2005 stellte die Gemeinde eine entsprechende Prüfung im Zuge der unmittelbar bevorstehenden Teilrevision der Ortsplanung in Aussicht. Mit Verfügung vom 22. November 2005 sistierte das instruierende DIV das Beschwerdeverfahren. Entsprechend wird auch das Genehmigungsverfahren für die rote „Baulinie (Gewässerabstand)“ auf der Parzelle Nr. 3403 sistiert.

2. Teil Kanalisations- und Meteorwasserleitungen

Die Gemeinde Vaz/Obervaz verfügt über einen rechtskräftigen Generellen Entwässerungsplan nach Art. 5 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchG). Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung hat die Gemeinde diese Grundlagenplanung in die Generellen Erschliessungspläne Teil Kanalisations- und Meteorwasserleitungen

überführt. Diese Umsetzung ist zumindest in den beiden Generellen Erschliessungsplänen Lenzerheide und Valbella nicht ganz vollständig erfolgt. Die Gemeinde wird ersucht, diese Mängel nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) zu beheben.

Im Übrigen geben die fünf Generellen Erschliessungs- und Generellen Gestaltungspläne 1:2'500 Lenzerheide, Valbella, Solas, Sporz, und Lain/Muldain/Zorten „Teil Siedlungsentwässerung (öffentliche Gewässer) und Teil Kanalisations- und Meteorwasserleitungen“ sowie der Generelle Erschliessungs- und Generelle Gestaltungsplan 1:10'000 Vaz/Obervaz „Teil Siedlungsentwässerung (öffentliche Gewässer) und Teil Kanalisations- und Meteorwasserleitungen“, alle vom 28. November 2004, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die Pläne können genehmigt werden.

C.

Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Ergänzung „Teil Wasser und Beschneidung“

Neue Planung für einen Speichersee im Raum Tgantieni

a) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Gemeinde Vaz/Obervaz hat am 22. September 2002 die nutzungsplanerische Voraussetzung für die Bewilligung und Realisierung des Ausbaus der bestehenden Schneeanlage in der Schneesportregion Lenzerheide/Valbella – Parpan – Churwalden auf Gemeindegebiet Vaz/Obervaz geschaffen. Für den damals geplanten Speichersee im Gebiet „Tgantieni“ musste das Genehmigungsverfahren mangels Vorliegen eines Rodungsgesuches sistiert werden (Regierungsbeschluss Nr. 918 vom 26. Juni 2003).

Wegen ungünstigen geologischen Verhältnissen wurde in der Folge ein neuer Standort für den Speichersee ins Auge gefasst. Der neue Standort im Gebiet „Vallos“ erfüllt gemäss Ausführungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht alle landschaftlichen, bautechnischen und geologischen Anforderungen. Die entsprechende nutzungsplanerische Festlegung des neuen Speichersees sowie der übrigen daraus re-

sultierenden Ergänzungen der Beschneigungsanlage stellen grundsätzlich ein UVP-pflichtiges Vorhaben dar. Das massgebliche Verfahren, in dessen Rahmen die UVP für Beschneigungsanlagen durchgeführt wird, ist an sich das Nutzungsplangenehmigungsverfahren. Eine Voruntersuchung zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) im Sinne von Art. 9 Umweltschutzgesetz (USG) liegt vor (Voruntersuchung zum UVB vom 20. September 2004 der Arbeitsgemeinschaft Ingenieur- und Planungsbüro Monsch, Parpan und Franziska Knüsel, St. Gallen). Laut Stellungnahme der zuständigen Fachstelle (ANU) vom 29. September 2004 kann dem Voruntersuchungsbericht sowie dem darin enthaltenen Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung vorbehaltlos zugestimmt werden. Unter der Voraussetzung, dass beim Leitungsbau das Moor von nationaler Bedeutung oberhalb des Speichersees umfahren werden kann, bestehen aus Sicht des ANU keine absehbaren Ausschlussgründe für das geplante Vorhaben. Die durch das ANU zu erteilende gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Eingriffe in besonders gefährdete Bereiche des Grundwassers nach Art. 19 GSchG kann mit Auflagen in Aussicht gestellt werden. Für die Festlegung von Kompensationsmassnahmen gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) für die mit der Anlage verbundenen Eingriffe in geschützte Vegetationseinheiten ist frühzeitig mit dem ANU Kontakt aufzunehmen.

Unter den vorstehend genannten Vorbehalten kann der Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Ergänzung „Teil Wasser und Beschneigung“ vom 28. November 2004 genehmigt werden, obwohl die Hauptuntersuchung zum UVB noch nicht vorliegt. Die Genehmigung ist jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt zu verbinden, dass die formelle UVP im Rahmen des durchzuführenden Baubewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB) noch nachzuholen ist.

Das mit Regierungsbeschluss Nr. 918 vom 26. Juni 2003 sistierte Genehmigungsverfahren für den Speichersee im Gebiet „Tgantieni“ und das dafür notwendige Pumpwerk etc. kann im Übrigen als hinfällig bezeichnet werden.

b) Beurteilung unter dem Aspekt der Stauanlagenverordnung (StVA)

Für die Erstellung des Speichersees „Vallos“ ist nach Art. 5 der eidg. Stauanlagenverordnung (StVA) eine Genehmigung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes Graubünden (BVFD) erforderlich.

Gestützt auf die derzeit vorliegenden Pläne wird der Speichersee gemäss Art. 21 und 22 StVA der kantonalen Aufsicht unterliegen. Falls die geplante Stauanlage keine besondere Gefahr für Personen oder Sachen darstellt, kann die Inhaberin der Stauanlage dem BVFD gestützt auf die Richtlinie und die Basisdokumente des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) einen entsprechenden Nachweis erbringen und einen Antrag um Entbindung von der Aufsicht stellen.

Gemäss dem Konzept des BVFD zur Umsetzung der kantonalen Stauanlagenaufsicht wurde in einer ersten Phase eine Vorprüfung betreffend der Sicherheit der Stauanlage durchgeführt. Die Beurteilung der Standortqualität wurde durch den Prüfsingenieur des Amtes für Energie aus geotechnischer und konstruktiver Sicht vorgenommen. Dabei zeigt sich, dass der Standort „Vallos“ für den Speichersee geeignet ist.

In einer zweiten Phase ist im Rahmen des BAB-Verfahrens die Hauptprüfung betreffend Sicherheit der Stauanlage durchzuführen. Hierzu sind dem Prüfsingenieur die folgenden Dokumente zur Beurteilung einzureichen:

- Geologisches/hydrogeologisches Gutachten
- Nutzungs- und Sicherheitsplan
- Stabilitätsnachweise: Gesamtstabilität, Stabilität Anschnitt- und Dammböschung
- Qualitätskontrolle des einzubringenden Materials (Abklärung, ob Materialaufbereitung oder Zufuhr besseres Material erforderlich usw.)
- Technische Angaben zu: Zu- und Entnahmeleitung, Grundablass, Messung des Sickerwassers, Wasserstandmessung
- Kontrollplan: Angaben zur Qualitätskontrolle der Ausführung wie Messungen, Atteste der Abdichtung usw.

Die Auflagen der Hauptprüfung sind sodann in die BAB-Bewilligung aufzunehmen.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Ergänzung „Teil Wasser und Beschneigung“ vom 28. November 2004 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Er kann genehmigt werden.

D.

Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Ergänzung „Teil Strassen und Wege“

Der Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Ergänzung „Teil Strassen und Wege“ gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die **Generellen Erschliessungs- und Generellen Gestaltungspläne 1:2'500 Lenzerheide, Valbella, Solas, Sporz, und Lain/Muldain/Zorten „Teil Siedlungsentwässerung (öffentliche Gewässer) und Teil Kanalisations- und Meteorwasserleitungen“**, alle vom 28. November 2004, werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt und folgendem Anliegen genehmigt:
 - a) Das Genehmigungsverfahren für die auf der Parzelle Nr. 3403 festgelegte Baulinie (Gewässerabstand) wird sistiert.
 - b) Die Gemeinde wird ersucht, die Generellen Erschliessungspläne Lenzerheide und Valbella gestützt auf den Generellen Entwässerungsplan zu überprüfen und zu korrigieren.
2. Der **Generelle Erschliessungs- und Generelle Gestaltungsplan 1:10'000 Vaz/Obervaz „Teil Siedlungsentwässerung (öffentliche Gewässer) und Teil Kanalisations- und Meteorwasserleitungen“** vom 28. November 2004 wird genehmigt.
3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Ergänzung „Teil Wasser und Beschneigung“** vom 28. November 2004 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt und folgenden Hinweisen genehmigt:

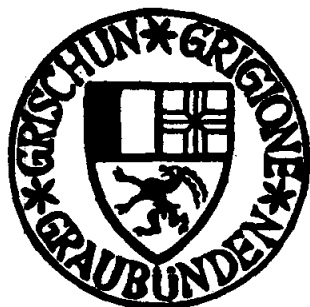
- a) Die formelle Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem neuen Speicherseestandort ist im Rahmen des noch durchzuführenden Baubewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB) nachzuholen.
 - b) Das mit Regierungsbeschluss Nr. 918 vom 26. Juni 2003 sistierte Genehmigungsverfahren für den Speichersee im Gebiet „Tgantieni“ und das dafür notwendige Pumpwerk etc. kann hiermit als gegenstandslos erklärt werden.
 - c) Zur Prüfung der Sicherheit des Speichersees ist das in den Erwägungen skizzierte Vorgehen zu befolgen.
4. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Ergänzung „Teil Strassen und Wege“** vom 28. November 2004 wird genehmigt.
5. Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Urnenabstimmungen vom 28. November 2004 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden könne und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte, Auflagen und Anweisungen innert 20 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Graubünden Rekurs erhoben werden kann.
6. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 20-tägige Rekursfrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
7. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Teil Strassen und Wege vom 24. September 2000, im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Teil Wasser und Beschneigung vom 22. September 2002 und im Generellen Erschliessungsplan 1:2'500 Teil Wasser/Beschneigung „Lenzerheide“ vom 22. September 2002 vorzunehmen.

8. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

9. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

10. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen